

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 21 „Schörmel-West“

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.1999 den Baubauungsplanentwurf Nr. 21 „Schörmel-West“ unter dem Tagesordnungspunkt 12 als Satzung beschlossen und dem Entwurf der Begründung hierzu zugestimmt.

Beschluss:

1. Zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen wird den in der Vorlage-Nr. 998 unterbreiteten Beschlussvorschlägen zugestimmt.
2. Der in der heutigen Sitzung vorgelegte Bebauungsplanentwurf wird als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen, dem Entwurf der Begründung wird zugestimmt.

Der Geltungsbereich ist in nachfolgendem Übersichtsplan dargestellt.



ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG UND BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 20.05.1999 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren wurde. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 20.05.1999 zum Bebauungsplan Nr. 21 „Schörmel-West“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Diese erneute Bekanntmachung ist wegen eines formalen Fehlers bei der erstmaligen Bekanntmachung erforderlich.

Hinweise:

1. Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Es wird auf die Vorschriften in § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen:

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Der Plan zum Bebauungsplan Nr. 21 „Schörmel-West“ einschl. der Begründung liegt vom Tage des Wirksamwerdens dieser Bekanntmachung an im Dienstbereich 6 – Bauwesen- der Stadt Sendenhorst, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, Raum 308 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie außerhalb der Öffnungszeiten unter Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bauleitplanes Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen zu Bauleitplänen und aktuellen Bauleitplanverfahren der Stadt Sendenhorst auch im Internet auf der Seite der Stadt Sendenhorst unter www.sendenhorst.de >Wirtschaft, Bauen und Umwelt >Planen und Bauen >Bebauungspläne einzusehen sind.

Diese Bekanntmachung kann im Internet auf der Seite der Stadt Sendenhorst unter www.sendenhorst.de >Unsere Stadt >Bekanntmachungen eingesehen werden.

Sendenhorst, den 31.10.2024

gez. Reuscher
Bürgermeisterin